Wegleitung zum Reglement über «die Entwicklung und Verleihung von Branchenzertifikaten im Bauhauptgewerbe durch den Schweizerischen Baumeisterverband»

Allgemeine Informationen

Rechtliche Grundlage der Wegleitung

Rechtliche Grundlage dieser Wegleitung bildet das «Reglement über die Entwicklung und Verleihung von Branchenzertifikaten im Bauhauptgewerbe durch den Schweizerischen Baumeisterverband» vom 23. Januar 2024.

Zweck der Wegleitung

Diese Wegleitung hält allgemeine Bestimmungen zu Branchenzertifikaten fest, regelt den Erarbeitungs- und Genehmigungsprozess der Grundlagen und des Qualifikationsverfahrens-Konzepts, die Ausstellung des Branchenzertifikats, den Qualitätssicherungsprozess sowie die Vergütung für Entwicklungs- und Überarbeitungskosten der Grundlagen.

Geltungsbereich der Wegleitung

Die Wegleitung richtet sich an Akteurinnen und Akteure, die Branchenzertifikate für das Bauhauptgewerbe entwickeln wollen. Zudem richtet sich die Wegleitung an Bildungsinstitutionen, die Bildungsangebote anbieten wollen, die zu einem Branchenzertifikat führen.

Die jeweilige Sprachversion dieser Wegleitung gilt als verbindlich. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die Version in deutscher Sprache massgebend.

Allgemeines Branchenzertifikat

Branchenzertifikate beruhen auf zwei Grundlagen:

- einem Bedarfsnachweis und
- einem Lernfeldkatalog.

Der SBV sowie Dritte können Grundlagen für ein Branchenzertifikat entwickeln. In dieser Wegleitung werden sie im Weiteren als «Entwickler/innen» bezeichnet.

Aufbauend auf den Grundlagen kann eine Bildungsinstitution ein Qualifikationsverfahrens-Konzept erarbeiten. Mit der Genehmigung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts ist die Bildungsinstitution berechtigt ein Bildungsangebot durchzuführen, das zum entsprechenden Branchenzertifikat führt.

Branchenzertifikate sollen hauptsächlich in den folgenden Förderschwerpunkten angeboten werden:

a. Upskilling im Rahmen bestehender Funktionen
b. Kompetenzerweiterung bzw. -spezifizierung
c. Förderung von transversalen Kompetenzen

Erarbeitungs- und Genehmigungsprozess eines Branchenzertifikates

Im Folgenden wird der Prozess zur Erarbeitung und Genehmigung eines Branchenzertifikates geregelt. Ebenso werden die Voraussetzungen für die Genehmigung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts geregelt.

Erarbeitungs- und Genehmigungsprozess eines neuen Branchenzertifikates

Phase	Schritte		Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
GRUNDLAGEN				
Phase 1: Vorbereitung	1.	Projektvorbereitung und Bedarfsabklärung	Entwickler/in	
Phase 2: Gestaltungsphase	2.	Erarbeitung Lernfeldkatalog Branchenzertifikat	Entwickler/in	
	3.	Überprüfung und Entscheid SBV	Zentralvorstand SBV auf Antrag der Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030»	Ca. 3 Monate
BILDUNGSANGEBOT				
Phase 3: Umsetzungsphase	4.	Erarbeitung Qualifikationsverfahren-Konzept	Bildungsinstitution	
	5.	Überprüfung und Entscheid SBV	Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030»	Ca. 3 Monate
	6.	Ausstellung Genehmigung	SBV	Ca. 1 Monat
	7.	Durchführung des Bildungsangebotes	Bildungsinstitution	
	8.	Veröffentlichung der Grundlagendokumente	SBV	

Erhält der SBV von der Delegiertenversammlung den Auftrag, die Grundlagen für ein Branchenzertifikat zu erarbeiten, müssen die Grundlagen ebenfalls vom Zentralvorstand SBV genehmigt werden.

Wollen Bildungsinstitutionen bereits bestehende Bildungsangebote neu in ein Branchenzertifikat münden lassen, ist dieser Prozess ebenfalls einzuhalten.

Vorbereitung

1. Schritt: Projektvorbereitung und Bedarfsabklärung

Die Projektvorbereitung und Bedarfsabklärung soll sicherstellen, dass das neue Branchenzertifikat ein Marktbedürfnis abdeckt und bildungssystematisch sinnvoll in das Bildungssystem des Bauhauptgewerbes eingegliedert ist.

In der Projektvorbereitung beantworten die Entwickler/innen alle untenstehenden Fragen und halten diese in einem Bericht fest (vgl. «Vorlage Bericht Bedarfsnachweis» der Geschäftsstelle SBV).

- Was ist der Anlass für die Entwicklung des neuen Branchenzertifikates?
- Welches ist das Tätigkeitsfeld?
- Was sind die Resultate der Bedarfserhebung?
- Was sind die Arbeitsmarktperspektiven für die erfolgreichen Absolvierenden?
- Was sind die Aussichten für die nächsten 3–5 Jahre in Bezug auf die Anzahl der Lernenden in den drei Sprachregionen? Welche (Daten-)Grundlagen wurden für diese Prognose verwendet und wieso sind diese dafür geeignet?
- Welche beruflichen Handlungskompetenzbereiche bildet das neue Branchenzertifikat ab?
- Wie sieht die Einordnung und Abgrenzung zu formalen Bildungsabschlüssen und bereits vorhandenen Branchenzertifikaten im Bauhauptgewerbe aus?
- Auf welcher Ausbildung, Berufserfahrung und/oder Vorkenntnis baut das Branchenzertifikat auf?
- Wie lautet der Titel des vorgesehenen Branchenzertifikates? Ist er klar, nicht irreführend und von anderen Abschüssen unterscheidbar?

Für den weiteren Projektverlauf findet ein Austausch zwischen den Entwickler/innen und der Geschäftsstelle SBV statt. Die Entwickler/innen reichen dafür der Geschäftsstelle SBV den Bericht ein. Die Sitzung zwischen der Projektgruppe und der Geschäftsstelle SBV dient dazu, die eingereichten Antworten zu besprechen, noch offene Fragen zu klären und den weiteren Projektverlauf abzusprechen. Ebenso soll sichergestellt werden, dass das Projekt mit Blick auf das Bildungssystem im Bauhauptgewerbe als Branchenzertifikat positioniert werden kann.

Gestaltungsphase

2. Schritt: Erarbeitung «Lernfeldkatalog Branchenzertifikat»

Die Entwickler/innen erarbeiten den Lernfeldkatalog. Der Lernfeldkatalog umfasst vier Bestandteile:

- **Tätigkeitsbild:** Das Tätigkeitsbild ist ein möglichst prägnantes Abbild der Tätigkeiten, welche das Branchenzertifikat abdeckt. Der Tätigkeitsbild führt die Tätigkeiten in kompakter und für Laien verständlicher Form aus.
- **Übersicht der Handlungskompetenzen:** Die Übersicht der Handlungskompetenzen zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Person verfügen muss, um die erforderlichen Tätigkeiten auf dem erforderlichen Niveau kompetent ausführen zu können. Die Übersicht zeigt die Handlungskompetenzen tabellarisch und gruppiert gegebenenfalls nach Handlungskompetenzbereichen.
- **Lernmodule:** Die einzelnen Module enthalten jeweils Lernfelder, denen Handlungskompetenzen inklusive zugehöriger Arbeitssituationen und Leistungskriterien zugeordnet sind. Die Leistungskriterien werden nach Bloom taxonomiert oder, falls nötig, mit nach Bloom taxonomierten Lernzielen weiter konkretisiert.

- **Regelung Zulassungsbedingungen:** Die Zulassungsbedingungen halten fest, welche Voraussetzungen bezüglich Ausbildung, Berufserfahrung und/oder Vorkenntnissen verlangt werden.

Vgl. hierzu die Richtlinie «Erarbeitung Lernfeldkatalog Branchenzertifikat» der Geschäftsstelle SBV.

3. Schritt: Überprüfung durch SBV

Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» überprüft die eingereichten Grundlagen (Bericht Bedarfsnachweis und Lernfeldkatalog). Für die Überprüfung der Grundlagen kann die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» externe Expertinnen und Experten beiziehen.

Nach Überprüfung der Grundlagen durch die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» entscheidet sie über die Weiterleitung an den Zentralvorstand SBV oder gegebenenfalls über erforderliche Anpassungen (inhaltlich oder formal). Über die Weiterleitung an den Zentralvorstand oder die erforderlichen Anpassungen werden die Entwickler/innen informiert. Bei positiver Überprüfung werden die Grundlagen mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung an den Zentralvorstand SBV weitergeleitet. Der Zentralvorstand SBV entscheidet abschliessend über die Genehmigung (ggf. mit Auflagen) oder Nichtgenehmigung.

Umsetzungsphase

4. Schritt: Erarbeitung Qualifikationsverfahrens-Konzept

Bildungsinstitutionen können aufbauend auf den genehmigten Grundlagen ein Qualifikationsverfahrens-Konzept erstellen.

Das Qualifikationsverfahrens-Konzept stellt sicher, dass die im Lernfeldkatalog definierten Lernziele handlungskompetenzorientiert überprüft werden.

Allgemein muss das Qualifikationsverfahren handlungskompetenzorientiert aufgebaut sein und sich an der beruflichen Praxis orientieren. Im Qualifikationsverfahren werden die Kompetenzen der Handlungskompetenzbereiche anhand vernetzter, an der Praxis ausgerichteter Methoden und Aufgaben überprüft.

Im Qualifikationsverfahrens-Konzept sind für jeden Prüfungsteil die jeweilige Aufgabe, die Methode, die Art der Prüfung, die Dauer sowie die Gewichtung und Teilbewertung ausgeführt. Vgl. hierzu die Richtlinie «Erarbeitung Qualifikationsverfahren-Konzept Branchenzertifikat» der Geschäftsstelle SBV.

5. Schritt: Überprüfung und Genehmigung durch SBV

Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» entscheidet über die Genehmigung (ggf. mit Auflagen) oder Nichtgenehmigung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts. Zur Überprüfung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts kann sie externe Expertinnen und Experten beiziehen.

Für Bildungsanbieter, welche nicht an der Entwicklung der Grundlagen beteiligt waren, kann der SBV eine Gebühr für die Überprüfung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts verlangen. Diese beträgt maximal CHF 1000.–.

6. Ausstellung Genehmigung für Branchenzertifikat

Genehmigt die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» das Qualifikationsverfahrens-Konzept, erstellt der SBV die Genehmigung für die Bildungsinstitution.

7. Durchführung Bildungsangebot

Bildungsinstitutionen können nach Vertragsabschluss das Bildungsangebot anbieten.

8. Schritt: Veröffentlichung der Grundlagendokumente

Die Geschäftsstelle SBV stellt die Grundlagendokumente interessierten Bildungsinstitutionen nach einem Jahr der Durchführung des ersten Bildungsangebotes zur Verfügung.

Ausstellung Branchenzertifikate

Die Bildungsinstitutionen stellen die Branchenzertifikate an die Absolvierenden, die ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, aus. Dabei müssen Bildungsinstitutionen die vom SBV zur Verfügung gestellte Zertifikatsvorlage verwenden.

Für die Zertifikatsvorlage verlangt der SBV von den Bildungsinstitutionen eine Gebühr von CHF 20.– pro ausgestelltes Branchenzertifikat.

Qualitätssicherung

Allgemeines Qualitätssicherung

Die Bedarfsgerechtigkeit eines Branchenzertifikats sowie die Umsetzung und Anwendung des Lernfeldkatalogs und Qualifikationsverfahrens-Konzepts durch die Bildungsanbieter wird durch den SBV periodisch überprüft.

Das Zeitintervall für die Überprüfungen wird individuell pro Branchenzertifikat bei Genehmigung des ersten Qualifikationsverfahrens-Konzepts festgelegt. Später genehmigte Qualifikationsverfahrens-Konzepte desselben Branchenzertifikats fallen in die gleiche Überprüfungsperiode.

Die Bildungsinstitutionen sind verpflichtet der Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» einen Evaluationsbericht innerhalb der Überprüfungsperiode einzureichen.

Im Folgenden wird der Inhalt des Evaluationsberichtes sowie der Prozess der Qualitätssicherung beschrieben.

Inhalt Evaluationsbericht

Der Inhalt des Berichts gibt zu folgenden zwei Evaluationskriterien Antwort:

- Bedarfsgerechtigkeit, mit den Indikatoren
 - Arbeitsmarktrelevanz: funktions- und arbeitsplatzbezogene Anwendung der vermittelten Kompetenzen
 - Anzahl Absolvierende
- Umsetzung und Anwendung durch den Bildungsanbieter von Lernfeldkatalog und Qualifikationsverfahrens-Konzept mit den Indikatoren
 - Qualität der Lehr-/Lernmittel
 - Qualität der Ausbildung/Schulung
 - Qualifikation der Dozierenden
 - Validität der Prüfung

Für die Evaluation der zwei Dimensionen sind die Bildungsinstitutionen verpflichtet die Absolvierenden der entsprechenden Bildungsgänge sowie nach Möglichkeit deren Arbeitgebende zu befragen. Für die

Befragung stellt die Geschäftsstelle SBV den Bildungsinstitutionen Leitfragen zur Verfügung. Vgl. «Leitfragen Evaluation Branchenzertifikat».

Bildungsinstitutionen verpflichten sich zur Einhaltung der rechtlichen Standards im Datenschutz und sind verpflichtet, die Absolvierenden bzw. die Arbeitgebenden bezüglich Erhebung, Verwendung und Weitergabe von Daten gemäss Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu informieren. Ebenso verpflichten sich die Bildungsinstitutionen, das Einverständnis der Absolvierenden bzw. der Arbeitgebenden bezüglich Erhebung, Verwendung und Weitergabe der Daten einzuholen.

Die Ergebnisse der Befragung verschriftlichen die Bildungsinstitutionen im Evaluationsbericht. Für die beiden Dimensionen «Bedarfsgerechtigkeit des Bildungsangebots» und «Anzahl Absolvierende» sind die Ergebnisse der Befragung für jede Abschlussklasse im Bericht einzeln ausgewiesen. Vgl. «Vorlage Evaluationsbericht Branchenzertifikat» der Geschäftsstelle SBV.

Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung» behält sich vor, die den Auswertungen zugrundeliegende Daten einzufordern und unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben zu bearbeiten und zu analysieren.

Prozess der Qualitätssicherung

Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» überprüft die beiden Dimensionen «Bedarfsgerechtigkeit» sowie «Umsetzung und Anwendung durch den Bildungsanbieter von Lernfeldkatalog und Qualifikationsverfahrens-Konzept» getrennt voneinander.

Qualitätssicherung über die Dimension «Bedarfsgerechtigkeit»

Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» überprüft die Bedarfsgerechtigkeit aufgrund der Indikatoren «Arbeitsmarktrelevanz» sowie «Anzahl Absolvierende». Ebenso stützt sie sich dabei auf die bildungspolitischen Rahmenbedingungen im Bauhauptgewerbe. Für die Überprüfung kann die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» externe Expertinnen und Experten beiziehen.

Ändern sich aufgrund von arbeitsrelevanten Anforderungen in der Branche die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Branchenzertifikates massgeblich, kann die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» entscheiden, dass die Grundlagen des Branchenzertifikats von den Entwickler/innen in einer angemessenen Frist angepasst werden müssen. Die Grundlagen müssen danach vom Zentralvorstand SBV genehmigt werden (analog zu Schritt 3 des Genehmigungsprozesses).

Nach der Überarbeitung der Grundlagen müssen Bildungsinstitutionen, die entsprechende Bildungsgänge anbieten, die zu einem Branchenzertifikat führen, ihre Qualifikationsverfahrens-Konzepte anpassen und von der Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» genehmigen lassen (analog zu Schritt 4 bis 6 des Genehmigungsprozesses).

Werden aufgrund von veränderten bildungspolitischen oder unternehmerischen Bedürfnissen die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Branchenzertifikates obsolet, kann die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» entscheiden, für die entsprechenden Bildungsangebote keine Branchenzertifikate mehr zu erteilen.

Sind die betroffenen Bildungsinstitutionen mit dem Entscheid des Entzugs nicht einverstanden, können sie den Entscheid der Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» beim Zentralvorstand anfechten.

Qualitätssicherung über die Dimension: Umsetzung und Anwendung durch den Bildungsanbieter von Lernfeldkatalog und Qualifikationsverfahrens-Konzept

Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» überprüft den Aspekt der Qualität der Umsetzung aufgrund der vier Indikatoren «Qualität der Lehr-/Lernmittel», «Qualität der Ausbildung/Schulung», «Qualifikation der Dozierenden», «Validität der Prüfungen». Sie kann dabei externe Expertinnen und Experten beiziehen.

Stellt die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» Qualitätslücken bezüglich der vier Indikatoren fest, macht die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» der Bildungsinstitution Auflagen zur Behebung dieser Mängel unter Auflage einer Frist.

Innerhalb dieser Frist muss die Bildungsinstitution einen Bericht mit den umgesetzten Massnahmen der Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» einreichen. Behebt die Bildungsinstitution die Mängel nur teilweise, erhält die Bildungsinstitution die erneute Aufforderung alle Mängel zu beheben und erneut einen Bericht einzureichen.

Behebt die Bildungsinstitution die Mängel in der angesetzten Frist nicht, verliert das Bildungsangebot seine Genehmigung für das entsprechende Branchenzertifikat.

Vergütung für Entwicklungs- und Überarbeitungskosten der Grundlagen

Allgemeines zu Vergütungskosten durch den SBV

Dritte finanzieren die Entwicklung der Grundlagen selbständig. Entwickelt der SBV zusammen mit Dritten die Grundlagen, beteiligt er sich an den Kosten.

Vergütung für Entwicklungskosten

Wenn Bildungsgänge, die zu einem Branchenzertifikat führen, von nicht an der Entwicklung beteiligten Bildungsinstitutionen angeboten werden, erhalten die Entwickler/innen der Grundlagen für ihre Entwicklungsarbeit eine anteilsmässige Entschädigung durch die Bildungsinstitutionen.

Dafür zahlen die Bildungsinstitutionen, welche die Grundlagen nicht mitentwickelt haben, 5 bis 10 Prozent der jährlich eingenommenen Kurskosten des Branchenzertifikates an den SBV. Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» entscheidet über den genauen Prozentsatz der Vergütung. Dieser Betrag ist jährlich im vierten Quartal an den SBV zu bezahlen. Der SBV zahlt die entsprechenden Beträge den Entwicker/innen des jeweiligen Branchenzertifikats im Januar des folgenden Jahres aus.

Vergütung für Überarbeitungskosten

Der SBV finanziert anteilsmässig die Überarbeitung der Grundlagen aufgrund von Art. 12 des Reglements. Dabei beteiligt sich der SBV mit 30 Prozent an den Überarbeitungskosten mit einem Kostendach von maximal CHF 6000.–.

Schlussbestimmungen

Die Geschäftsstelle SBV ist zuständig für die Erarbeitung der in der Wegleitung erwähnten Vorlagen, Richtlinien und Leitfragen für den Evaluationsbericht.

Bei Streitigkeiten gem. Art. 20 des Reglements über «die Entwicklung und Verleihung von Branchenzertifikaten im Bauhauptgewerbe durch den Schweizerischen Baumeisterverband» entscheidet die

Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030». Gegen Entscheide der Steuergruppe «Masterplan 2030» kann von den betroffenen Parteien innert 30 Tagen Rekurs beim Zentralvorstand des SBV erhoben werden. Der Zentralvorstand des SBV entscheidet endgültig.

Bei Bedarf kann die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» Änderungen in der vorliegenden Wegleitung vornehmen und sie vom Zentralvorstand genehmigen lassen. Die aktuelle Wegleitung, die in Kraft ist, wird mit dem Änderungsprotokoll auf der Website des SBV publiziert.

Zürich, 23. Januar 2024

SCHWEIZERISCHER BAUMEISTERVERBAND

Gian-Luca Lardi
Zentralpräsident

Marc Aurel Hunziker
Vizedirektor, Leiter Bildung